OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200638/2/StB

Datum:
Linz, 19. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dipl.-Ing. (FH) B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20.06.2024, GZ: LINZ/923010000262/23, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) 20.06.2024, GZ: LINZ/923010000262/23, wurde der Einspruch von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]), vertreten durch Dipl.-Ing. (FH) B__, vom 08.01.2024 gegen die Strafverfügung vom 05.12.2023 als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die bB zusammengefasst aus, dass die Strafverfügung wg. einer Schulpflichtverletzung laut Zustellnachweis (Rückschein) am 15.12.2023 durch Hinterlegung rechtsgültig zugestellt worden sei. Die in § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 15.12.2023 begonnen und mit Ablauf des 29.12.2023 geendet. Der Bf habe den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung aber erst am 08.01.2024 per E-Mail bei der bB eingebracht, sodass dieser als verspätet zurückzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig mit Email vom 20.06.2024 Beschwerde, in der er zusammenfassend vorbrachte, dass er die interne Organisationsstruktur des Magistrats nicht kenne und diese Email als Beschwerde gegen den zitierten Bescheid zu betrachten sei.

I.3. Mit Schreiben vom 01.08.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Strafverfügung vom 05.12.2023 wurde über die Bf eine Geldstrafe wegen einer Schulpflichtverletzung in Höhe von 110 Euro verhängt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde rechtsrichtig festgehalten, dass ein Einspruch gegen die Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der bB

einzubringen ist. Diese Strafverfügung wurde der Bf mittels Hinterlegung am 15.12.2023 rechtswirksam zugestellt und diese wurde am 18.12.2023 ausgefolgt.

II.2. Erst am 08.01.2024 erhob der Vertreter der Bf mittels Email Einspruch gegen die Strafverfügung. Diese Verspätung wurde dem Bf mit Schreiben der bB vom 09.01.2024 vorgehalten, worauf dieser mit Email vom 14.01.2024 eine Stellungnahme abgab. Er habe die Beschwerde rechtzeitig über die Betreuung beim Jugendamt eingebracht, diesbezügliche Nachweise oÄ wurden nicht vorgelegt.

II.3. Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Insbesondere der Zustellzeitpunkt der Strafverfügung durch Hinterlegung an sich wurde vom Vertreter der Bf zu keinem Zeitpunkt in Zweifel gezogen. Er behauptet auch nicht, nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt zu haben, diese wurde nach drei Tagen am Postamt abgeholt. Nachweise bzgl. einer früheren Einbringung des Einspruches wurde nicht vorgelegt bzw. ergeben sich diese nicht aus dem Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG), StF: BGBl. Nr. 200/1982, ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger (...) regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen (§ 17 Abs. 2 leg.cit.).

Nach § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger (...) wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag

innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.2. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), StF: BGBl. Nr. 52/1991, kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

III.3. § 32 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) folgend enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

III.4. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 19.12.2012, 2012/06/0094 uHa VwGH 14.2008, 2006/06/0243; VwGH 27.01.2005, 2004/16/0197) wird der Beweis, dass eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht, gegen den jedoch der Gegenbeweis zulässig ist. Behauptet jemand, es liege ein Zustellmangel vor, so hat er diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen, welche die vom Gesetz aufgestellte Vermutung zu widerlegen geeignet sind. Jedoch reicht etwa die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit ohne konkrete Angabe über Zeitraum und Grund der Abwesenheit nicht aus. Die Bf hat dahingehend zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens behauptet zum Zustellzeitpunkt ortsabwesend gewesen zu sein.

III.5. Die Strafverfügung vom 05.12.2023 wurde der Bf nachweislich (siehe Zustellnachweis) durch Hinterlegung am 15.12.2023 (Beginn der Abholfrist) zugestellt. Es liegt sohin aus Sicht des erkennenden Gerichts eine rechtswirksame Zustellung durch Hinterlegung vor. Beginn der Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung war somit der 15.12.2023, diese Frist endete mit Ablauf des 29.12.2023.

III.6. Der am 08.01.2024 rechtsgültig übermittelte Einspruch war daher verspätet, und die bB hat diesen Einspruch zu Recht mit dem angefochtenen Bescheid zurückgewiesen.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl die zitierte Rsp).

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (zu rein verfahrensrechtlichen Entscheidungen: VwGH 12.05.2021, Ra 2021/02/0100 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha